

Satzung

der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.06.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung vom 18. Mai 1995, in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 08.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.2017 außer Kraft.

Bruchweiler-Bärenbach, den 19.06.2020




Günther Feyock
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach vom 19.06.2020

ab
01.07.2020

I. Reihengrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre)

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 475,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 290,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 680,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 30 Jahre) | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 675,00 Euro |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.350,00 Euro |
| ac) jede weitere Wahlgrabstätte | 675,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts
Nach Buchst. b bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 22,50 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 45,00 Euro |
| bc) jede weitere Grabstätte | 22,50 Euro |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (4 Aschen, Nutzungsdauer 20 Jahre) | 360,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 18,00 Euro |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a und b) erhoben | |

- | | |
|---|-------------|
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte nach für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 4 Aschen, Nutzungsdauer 20 Jahre) | 750,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Rasenurnenwahlgrabstätte (4 Aschen) | 37,50 Euro |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

III. Anonyme Urnengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 290,00 Euro |
|---|-------------|

IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- | | |
|---|-------------|
| Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | 180,00 Euro |
|---|-------------|

V. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 300,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 600,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 310,00 Euro |
| d) Rasenurnenbeisetzung je Beisetzung | 310,00 Euro |
| 2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) eine einstellige Wahlgrabstätte | 600,00 Euro |
| b) zweistellige Wahlgrabstätte für die erste Bestattung | 600,00 Euro |
| für die zweite Bestattung | 600,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 310,00 Euro |
| 3. Wahlgräber –Tiefgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) einstellige Wahlgrabstätte für erste Bestattung in der Tiefe | 720,00 Euro |
| für zweite Bestattung | 600,00 Euro |
| b) zweistellige Wahlgrabstätte für Bestattungen in der Tiefe | 720,00 Euro |
| für zweite Bestattung | 600,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 310,00 Euro |
| 4. Urnenwahlgräber je Beisetzung (§15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) | 310,00 Euro |

- | | |
|---|-------------|
| 5. Rasenurnenwahlgräber je Beisetzung (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) | 310,00 Euro |
| 6. anonyme Urnengrabstätte je Beisetzung (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) | 310,00 Euro |
| 7. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 50 v. H. |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|---|---------------|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 550,00 Euro |
| ab) von mehr als 15 Jahren | 450,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| ba) bis 5 Jahren | 1.650,00 Euro |
| bb) von 5 bis 20 Jahren | 1.650,00 Euro |
| bc) von mehr als 20 Jahren | 1.350,00 Euro |

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen.

- | | |
|---|-------------|
| c) für das Ausgraben von Aschen | 450,00 Euro |
| 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um | 50 v. H. |
| 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben. | |

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche | 140,00 Euro |
| b) einer Urne | 100,00 Euro |

VIII. Sonstige Gebühren

Neuanlage einer Grabstelle mit Platten	170,00 Euro
Neuanlage einer Grabstelle mit Platten (Urnengräber)	110,00 Euro
Neuanlage einer Grabstelle mit Rasenbordsteinen	100,00 Euro

Gebühren für die Pflege von vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstellen für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofssatzung gem. § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 3

für eine Erdgrabstelle pro Grabstelle je	40,00 Euro
für eine Urnengrabstelle	20,00 Euro

IX. Aufstellen von Grabmalen

Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	30,00 Euro
--	------------

Gebühr für das Anbringen und die Bestellung einer Namenstafel im Rasenurnengrabfeld	45,00 Euro
---	------------

X. Entfernen von baulichen Anlagen

Gebühr für Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie Grabeinebnung pro Arbeitsstunde	35,00 Euro
--	------------

zuzüglich Gebühr der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Landkreises Südwestpfalz für die Entsorgung des Materials